

7. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Mechernich

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), und § 3 des Kommunalabgabengesetzes NW, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Mechernich in seiner Sitzung vom 28.03.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 - Steuerbefreiung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", "BL", "aG", "GL" oder "H" besitzen.
- (3) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für einen zertifizierten und in einer entsprechenden Einrichtung eingesetzten Therapiehund oder Assistenzhund. Der eingesetzte Therapiehund oder Assistenzhund kann auch krankheitsbedingt im privaten Umfeld eingesetzt sein (Arbeitshunde – Anlage 1).

Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses zu belegen und die Verwendung des Hundes ist durch den Antragsteller mittels einer Bescheinigung der Einrichtung oder eines ärztlichen Attestes nachzuweisen.

Die Anerkennung des ausbildenden Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag im eigenen Ermessen der Verwaltung, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

- (4) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

- (5) Steuerbefreiung wird auf Antrag Personen gewährt, die Hunde aus dem Tierheim Mechernich übernommen haben, für die Dauer von zwei Jahren ab der Übernahme. Wird aus dem Tierheim Mechernich ein Hund übernommen, der zum Zeitpunkt der Übernahme zehn Jahre oder älter ist, gilt die Steuerbefreiung unbefristet.
- (6) Die v. g. Steuerbefreiungen gelten jedoch nicht für gefährliche Hunde gem. § 2 Abs. 2 der Hundesteuersatzung der Stadt Mechernich.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Mechernich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung **n i c h t** mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mechernich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mechernich, den 29.03.2023

Der Bürgermeister
gez.
Dr. Hans-Peter Schick

Der Inhalt der v. g. Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Mechernich www.mechernich.de/Bekanntmachungen veröffentlicht.